

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

## BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 172/73BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Gad A [REDACTED],  
[REDACTED], K [REDACTED] Ave., J [REDACTED] /Israel,- Kläger und Beschwerdeführer,  
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,  
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,  
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 14. Oktober 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuhs, Fortmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 25. August 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

### Gründe

Das Berufungsgericht stellt fest, der Kläger leide an einer essentiellen Hypertonie. Erhöhte Blutdruckwerte seien erst ab 1953 nachweisbar. Wegen des fehlenden zeitlichen Zusammenhangs - der Kläger hat Deutschland 1934 verlassen - sei das Leiden nicht wahrscheinlich verfolgungsbedingt.

Die dagegen gerichteten Angriffe der Beschwerde führen unter keinem der in § 219 Abs. 2 BGG genannten Gesichtspunkte zur Zulassung der Revision. Ob die medizinischen Ermittlungen ausreichen, um die Hypertonie als essentiell zu kennzeichnen und damit bereits eine Auslage zu ihrer Verursachung zu machen,

ist eine Tatfrage. Daß die Verfolgung des Klägers nicht mit der Auswanderung beendet war, sondern zu ihren Auswirkungen die notwendige Anpassung an die veränderten, schwelenden Lebensumstände im Einwanderungsland gerechnet werden muß (vgl. BGH Res 1958, 122), verkennt das Berufungsgericht nicht. Wenn diese nachteiligen, gesundheitsschädigenden Auswirkungen der Verfolgung hier ein Ende hatten, ist Sache des Einzelfalls. Rechtsgrundsätzlich (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 BGG) läßt sich dazu nichts sagen. Eine Abweichung von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs (§ 219 Abs. 2 Nr. 2 BGG) liegt insoweit nicht vor, und auch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung (§ 219 Abs. 2 Nr. 3 BGG) erfordert dazu keine Entscheidung des Bundesgerichtshofs.

Mal

Portmann